



Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung 2021



Reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein:
www.zh.ch/steuererklaerung

Index

- A**
Abonnementskosten (ZVV etc.) 15
AHV (Beiträge an die AHV) 18
AHV-Renten 11
Aktien 29
Alimente 12, 17
Anrechnung ausländischer
Quellensteuern 30
Ausländische Arbeitnehmer 6
- B**
Bargeld 24
Baurechtszinsen 14
Behinderungsbedingte Kosten 19
Beihilfen 11
Beiträge Säule 3a 17
Berufsauslagen 15
Berufskleider 16
Betreuungskosten Kinder 20
Bundessteuertarife 41
Bussen 7
- C**
Checkliste zum Wertschriften-
verzeichnis 30
- D**
Darlehen 29
Dienstaltersgeschenke 10
- E**
Eigenmietwert 13
Einfamilienhaus / Eigenheim 13, 25
Eingetragene Partnerschaft 4
Einkommen (Bemessungsgrundlage) 5
Einschlag auf dem Eigenmietwert
– in Härtefällen 13
– Unternutzungsabzug 13
Erbengemeinschaften 7
Erbenschaft 7
Erbenschaften 26
Erbvorbezug 7, 26
Ergänzungsleistungen 11
eSteuerausgang 27
- F**
Fachliteratur 16
Fahrkilometer 15
Fahrtkosten 15
Festgeldanlagen 28
Fremdbetreute Kinder 20
Fristerstreckung 7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 7
- G**
Gemeinnützige Zuwendungen 21
Gold 24
Gratifikationen 10
Gratisaktien 29
Guthaben 28
- H**
Haupterwerb (Einkünfte) 10
Hausrat 24
Heirat 4
Hilflosenentschädigungen 11
- I**
IV-Renten 11
- K**
Kapitalanlagen 29
Kapitalleistungen 26
Kinderabzug 17, 22
Kinder, minderjährige 12, 17, 22
Krankheitskosten 21
Kryptowährungen 28
- L**
Lebensversicherungen 24
Leibrenten 11
Liegenschaftenerhalt 13
Lotteriegewinne 29
- M**
Mehrkosten der Verpflegung 15
Militärversicherung (Renten etc.) 11
Mitarbeiteraktien 20
Mitarbeiterbeteiligungen 10, 28
Motorfahrzeuge 24
Mündigkeit 4
Mutterschaftsentschädigungen 12



Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
Telefon 043 259 11 11
www.zh.ch/steueramt

Postanschrift:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich

- S**
Säule 3a 17
Scheidung 4
Schenkungen 7
Schenkungen 26
Schulden 25
Schuldzinsen 17
SICAV-Fonds 30
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider
Ehegatten 20
Spenden (Zuwendungen) 21
Staatssteuertarife 39
Steuerausscheidung, interkantonale und
internationale 7
Steuerbetrag 8
Steuerbezug, definitiver 8
Steuerbezug, provisorischer 9
Steuerhinterziehung 8
Stockwerkeigentum 13, 24, 25
SUVA (Renten) 11
- T**
Taggelder 12
Tantiemen 10
Teilbesteuerung von Erträgen aus
qualifizierten Beteiligungen 29
Tod eines Ehegatten 4
Trennung 4
Trinkgelder 10, 12
- U**
Unfallkosten 21
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 12
Unterhaltskosten bei Liegenschaften 13
Unternutzung Eigenheim 13
Unternutzungsabzug 13
Unterstützungsbedürftige Personen 18
Unverteilte Erbschaften 12, 24
- V**
Vermögensverwaltungskosten 19
Verpflegung (Mehrkosten) 15
Versicherungsprämien 17
Verwaltungskosten Liegenschaften 13
Vorauszahlungen Steuern 9
- W**
Weiterbildungskosten 16
Weitere Abzüge 18, 19
Wertpapiere, nicht kotiert 28, 29
Wertschriften 27
Wochenaufenthalt 16
Wohnrecht 13
- Z**
Zinsen von Sparkapitalien 17
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 30
Zuwendungen 21
Zuzug aus dem Ausland 5
Zuzug aus einem anderen Kanton 5

Inhalt

Wer hat im Kalenderjahr 2022 eine Steuererklärung 2021 einzureichen?

Bemessungsgrundlagen	5
Quellensteuerpflichtige Personen	6
Unterjährige Steuerpflicht	7
Interkantonale und internationale Steuerauscheidung	7
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften	7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	7
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	7
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten	8
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	8
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)	8

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	11
Wertschriftenertrag	12
Übrige Einkünfte und Gewinne	12
Einkünfte aus Liegenschaften	13

Abzüge

Berufsauslagen	15
Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	15
Mehrkosten der Verpflegung	15
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	16
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	16
Aus- und Weiterbildungskosten (Pauschale)	16
Auslagen bei Nebenerwerb	16
Schuldzinsen	17
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	17
Beiträge an die 3. Säule a	17
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	17
Weitere Abzüge	18
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	19

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte	21
Nettoeinkommen	21
Zusätzliche Abzüge	21
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	22

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen	24
Liegenschaften	24
Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften	25
Schulden	25

Kapitalleistungen im Jahr 2021

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

26
26

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 mit Verrechnungsantrag

Werte mit Verrechnungssteuerabzug	28
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	29
Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	30

Beilagen zur Steuererklärung

31

Beispiel

33-38

Tarife

39-42



Wer hat im Kalenderjahr 2022 eine Steuererklärung 2021 einzureichen?

Grundsatz Eine Steuererklärung 2021 haben im Kalenderjahr 2022 alle natürlichen Personen einzureichen, die am **31. Dezember 2021**

- im Kanton Zürich Wohnsitz hatten oder
 - im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen.
- Zudem haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton auch dann erst im Kalenderjahr 2022 eine Steuererklärung 2021 einzureichen, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres 2021 ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte beendet haben.

Eingetragene Partnerschaft Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner/Partnerin 1)», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Person 2 (Ehefrau, Partner/Partnerin 2)» zu machen.

Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2021 Personen des Jahrgangs 2003 Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2021 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 2003), haben im Kalenderjahr 2022 erstmals eine eigene Steuererklärung (für die Steuerperiode 2021) einzureichen.

Heirat in der Steuerperiode 2021 Bei Heirat in der Steuerperiode 2021 werden Ehegatten für die Steuerperiode 2021 (Steuererklärung 2021 im Kalenderjahr 2022) **gemeinsam** eingeschätzt.

Eingetragene Partnerschaft in der Steuerperiode 2021 Bei in der Steuerperiode 2021 eingetragenen Partnerschaften werden die Partnerinnen oder Partner – wie Ehegatten bei einer Heirat in der Steuerperiode 2021 – für die Steuerperiode 2021 **gemeinsam** besteuert (Steuererklärung 2021 im Kalenderjahr 2022).

Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2021 Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2021 sind die Ehegatten in der Steuerperiode 2021 **getrennt** einzuschätzen. Dementsprechend haben sie im Kalenderjahr 2022 je eine **separate Steuererklärung 2021** einzureichen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2021 Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Ab dem folgenden Tag bis Ende 2021 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. Er hat daher im Kalenderjahr 2022 für die Zeit ab Todestag bis Ende 2021 eine Steuererklärung 2021 einzureichen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen sind zu unterscheiden:

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist zu erfüllen:

- entweder durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter) des Wohnsitzkantons zusammen mit der leeren zürcherischen Steuererklärung
- oder durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich»), wobei auf der dritten Seite der Steuererklärung nur die Kolonne für die Staatssteuer auszufüllen ist.

In beiden Fällen sind für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich die notwendigen Unterlagen beizulegen; dabei können auch Kopien der im Wohnsitzkanton einzureichenden Unterlagen beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Bei den Staats- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2021 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen wird nach den tatsächlichen Einkünften in der Steuerperiode berechnet.

Allgemeiner Grundsatz

In der Steuererklärung 2021 sind demnach die tatsächlichen Einkünfte einzutragen, die im Kalenderjahr 2021 erzielt worden sind.

Wenn während der ganzen Steuerperiode 2021 Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bestanden hat

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2021 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des **in der Steuerperiode 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres** einzutragen.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist
– aus einem anderen Kanton
– aus dem Ausland

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2021

Die Steuerpflicht besteht im **Kanton Zürich** für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für die **ganze Steuerperiode 2021**. In der Steuererklärung 2021 ist demnach das Einkommen einzutragen, das im Kalenderjahr 2021 erzielt wurde, auch soweit dieses noch auf die Zeit im früheren Wohnsitzkanton entfällt.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2021 erzielten Einkünften. In der Steuererklärung 2021 ist demnach das **Einkommen ab Zuzug** (Beginn der Steuerpflicht) **bis Ende 2021** in die Steuererklärung einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Zuzug aus dem Ausland

Ab Todestag bis Ende 2021 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2021 ist das Einkommen des überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2021 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten im Kalenderjahr 2021

Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte steuerpflichtige Person ist zu unterscheiden:

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich

In der Steuererklärung 2021 ist das gesamte Einkommen im Jahr 2021 einzutragen; dies gilt auch für die Fälle, in denen die Liegenschaft oder Betriebsstätte im Kanton Zürich im Laufe des Jahres 2021 erworben oder aufgegeben wurde.

In einem anderen Kanton wohnhafte steuerpflichtige Person

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können die Steuerklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer Kopie der ausgefüllten Steuerklärung (inkl. Hilfsblätter), die sie für die Steuerperiode 2021 (Gegenwartsbemessung) im Wohnsitzkanton abgeben müssen, erfüllen.

Diese Kopie ist jedoch persönlich zu unterzeichnen; zudem ist ihr die leere vorbeschriftete Steuerklärung des Kantons Zürich beizulegen.

In der Steuererklärung 2021 ist das gesamte in- und ausländische Einkommen im Kalenderjahr 2021 bzw. – bei im Laufe des Jahres 2021 erworbenen Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich – das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Erwerb der Liegenschaft oder Betriebsstätte bis Ende 2021 einzutragen.

Im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

Vermögen

Allgemeiner Grundsatz	Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2021 ist demnach das Vermögen per Ende 2021 anzugeben.
Selbständige Erwerbstätigkeit	Einzutragen ist das Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres .
Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2021	Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist – aus einem anderen Kanton – aus dem Ausland
Zuzug aus einem anderen Kanton	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für die ganze Steuerperiode 2021 . Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand Ende Kalenderjahr 2021. In der Steuererklärung 2021 ist demnach das gesamte Vermögen per Ende 2021 einzutragen.
Zuzug aus dem Ausland	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht ab Zuzug. Für das steuerbare Vermögen wird auch bei unterjähriger Steuerpflicht auf den Stand des Vermögens per Ende 2021 abgestellt. Das vorhandene Vermögen wird aber lediglich nach der Dauer der Steuerpflicht besteuert.
Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten in der Steuerperiode 2021	Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2021. In der Steuererklärung 2021 ist das Vermögen des überlebenden Ehegatten per Ende 2021 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Quellensteuerpflichtige Personen

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?	Quellensteuerpflichtige Personen unterliegen i.d.R. nicht dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. In nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:
--	--

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer	Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die steuerpflichtige Person oder dessen quellensteuerpflichtiger Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielen. Auch bei nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) von mindestens CHF 3'000 oder bei steuerpflichtigem Vermögen von mindestens CHF 80'000 für Einzelpersonen bzw. von mindestens CHF 160'000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.
---	--

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer	Die quellensteuerpflichtige Person muss im Weiteren eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen, wenn auf Grund eines von ihr gestellten Antrags (z.B. Rückforderung Verrechnungssteuerguthaben, Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Weitere Informationen zur Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen zu können, sind der Homepage des kantonalen Steueramtes zu entnehmen (www.zh.ch/quellensteuer).
---	---

Ordentliche Veranlagung bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. bei Heirat mit einer Person, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt

Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- die Niederlassungsbewilligung C erhält;
- eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt.

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze: Einkommen
Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; sinngemäss werden auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Vermögen

Interkantonale und internationale Steuerauscheidung

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren. Deklaration

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird. Steuerauscheidung

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die im Kalenderjahr 2021 im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben oder aufgegeben und so die zürcherische Steuerpflicht begründet oder beendet haben, sind für die Steuerauscheidung zu unterscheiden: Hinweise zur Steuerauscheidung

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **in einem anderen Kanton**: In beiden Fällen ist vom gesamten Einkommen 2021 und vom gesamten Vermögen Ende 2021 auszugehen.
- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **im Ausland**: Es ist je nachdem entweder vom gesamten Einkommen ab Beginn 2021 bis Ende der Steuerpflicht bzw. vom gesamten Vermögen Ende der Steuerpflicht oder vom gesamten Einkommen ab Beginn der Steuerpflicht bis Ende 2021 bzw. vom gesamten Vermögen Ende 2021 auszugehen.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbgemeinschaften

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2021 sind in der Steuererklärung 2021 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. Einkommen

In der Steuererklärung 2021 ist das **Vermögen per Ende 2021** einzutragen. Vermögen

Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2021 wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit
– ab Beginn 2021 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers)
– ab Erbgang bis Ende 2021 (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers)

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist bis am **31. März 2022** einzureichen. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar. Fristerstreckungen

Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid **vor Ablauf der Frist** zur Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich dem zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt wird. Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird. Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen

Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor). Bussen

Zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben der Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Die Akten in Papierform werden grundsätzlich nach einer gewissen Zeit nach Vornahme der Einschätzung vernichtet.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

- So vermeiden Sie Steuernachforderungen Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.
- Beachten Sie die Fristen Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.
- Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt? Falls ein notwendiges Formular fehlt, wenden Sie sich an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes** oder besorgen Sie sich dieses unter www.zh.ch/steueramt.
- Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung? Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.
- Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung? Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann ein Drittel bis das Dreifache der Nachsteuer betragen.
- Selbstanzeige Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse **Deklaration ohne Hinweis genügt nicht**. Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen strafflos.
- Steuerbetrug Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)

Steuern 2021

- Definitiver Steuerbezug Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2021 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2021.
- Zinsen zu Ihren Gunsten Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2021 vor dem 1. Oktober 2021 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.
- Zinsen zu Ihren Lasten Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2021 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.
- Zinssatz Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2021 0,25 %.
- Schlussrechnung Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.
- Stundung und Ratenzahlungen Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Steuern 2022

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2022 auf Grund der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder des mutmasslichen Steuerbetrags für die laufende Steuerperiode. Provisorischer Steuerbezug

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2022 vor dem 1. Oktober 2022 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinzt. Zinsen zu Ihren Gunsten

Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2022 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet. Zinsen zu Ihren Lasten

Im Ergebnis werden demnach alle Vorauszahlungen vor dem 1. Oktober 2022 zu Gunsten der steuerpflichtigen Person verzinzt. Vorauszahlungen

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2022 im Vergleich zum Kalenderjahr 2021 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2022 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen oder ausnahmsweise beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Steuerrechnung beantragen. Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2022

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten (Vergütungs- bzw. Ausgleichszins) der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2022 0,25%. Zinssatz

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern. Stundung und Ratenzahlungen

Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen

Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%. Mit Beschluss vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat den Verzugszins vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 von 4,5% auf 0,25% gesenkt. Verzugszins

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann unter www.zh.ch/steueramt bezogen werden.

Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuerklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteuernamt bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht**.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (**Liquidationsgewinne**) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grundstückgewinnsteuer** weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich**

verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

Nebenerwerb [Ziffer 2.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben. Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [Ziffer 3]

Diese sind wie folgt steuerbar:

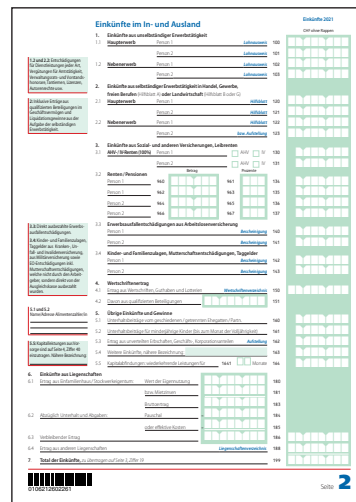
AHV- und IV-Renten [Ziffer 3.1]

zu 100%

Renten und Pensionen [Ziffer 3.2]

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
 - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - in allen übrigen Fällen: zu 100%
 - Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
 - Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind zu 60%
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind zu 80%
 - in allen übrigen Fällen zu 100%
 - Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) zu 100%
 - Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%
- Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:
- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
 - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung zu 40%
 - Alle anderen Renten zu 100%

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten					
3.1	AHV-/IV-Renten (100%)	Person 1	<input checked="" type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	130	2 4 0 0 0
		Person 2	<input type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	131	
3.2	Renten/Pensionen	Betrag	Prozente		
	Person 1	960	961	80	3 3 6 0 0
	Person 1	962	963		
	Person 2	964	965		
	Person 2	966	967		

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung [Ziffer 3.3]
Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder [Ziffer 3.4]

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Wertschriftenertrag [Ziffer 4]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 27–30 dieser Wegleitung.
Ertrag aus Nutzniessung ist zu 100% einzutragen.

Übrige Einkünfte und Gewinne [Ziffer 5]

Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 5.1]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 5.2]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen [Ziffer 5.3]

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab dem Todestag folgenden Tag** von den einzelnen Erben **anteilmässig** (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Weitere Einkünfte [Ziffer 5.4]

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Ebenfalls sind Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen als weitere Einkünfte zu deklarieren soweit sie die in der Steuerperiode geltend gemachten effektiven berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte. Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteuernamt.

Zur Berechnung des ebenfalls in Ziffer 5.4 zu deklarierenden Naturalwerts der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte in den Fällen, in denen Arbeitnehmende für den Arbeitsweg unentgeltlich ein Geschäftsauto benutzen können, siehe Erläuterungen unter dem Titel **«Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz»** auf Seite 16 dieser Wegleitung.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen [Ziffer 5.5]

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Einkünfte aus Liegenschaften [Ziffer 6]

Ertrag aus Einfamilienhaus/Stockwerkeigentum [Ziffer 6.1]

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben direkt in die Steuererklärung ein.

Liegenschaftenertrag und Eigenmietwert

Miet- und Pachtzinsen:

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum:

Als Eigenmietwert ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Mietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steueramt beziehen. Wenn Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:

Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes

Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z. B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung (ZStB 21.2)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Einschlag auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Härtefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigenmietwert höher ist als 1/3 der Einkünfte, welche dem Eigentümer einer Liegenschaft und den zu seinem Haushalt gehörenden selbständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlags in Härtefällen (ZStB 21.3)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Mehrfamilien- und Geschäftshaus

Bewohnen die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ist als Eigenmietwert im Liegenschaftsverzeichnis 70% des Mietzinses einzusetzen, den sie bei der Vermietung ihrer Wohnung von einem Dritten erhalten würden.

Wohnrecht und Nutzniessung

Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessung auf Liegenschaften ist zu 100% einzutragen.

Unterhalts- und Verwaltungskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens

[Ziffer 6.2]

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietwertes (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung) berechnet und beträgt **20% für jede Liegenschaft**.

Wird der Pauschalabzug beansprucht, können (mit Ausnahme der Baurechtszinsen, siehe unten) keine weiteren Abzüge geltend gemacht werden.

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2021

CHF pro Person

- 1. Einkünfte aus unselbsttätiger Dienstleistung**

Einkunftsart		CHF	
1.1 Dienstleistung		150	
1.2 Nebenerwerb		151	
- 2. Einkünfte aus selbsttätiger Dienstleistung (Handel, Gewerbe, Industrie, etc.) (Eink. oder Landwirtschaft (Abk. 1. oder 2.)**

Einkunftsart		CHF	
2.1 Dienstleistung		152	
2.2 Nebenerwerb		153	
- 3. Einkünfte aus Kapital- und anderen Verrechnungen, Leihrenten, Zinsen, Dividenden, etc.**

Einkunftsart		CHF	
3.1 Zinsen		154	
3.2 Dividenden		155	
3.3 Sonstige Verrechnungen		156	
3.4 Leihrenten		157	
- 4. Einkünfte aus Liegenschaften**

Einkunftsart		CHF	
4.1 Ertrag aus Liegenschaft		158	
4.2 Ertrag aus Liegenschaft		159	
4.3 Ertrag aus Liegenschaft		160	
4.4 Ertrag aus Liegenschaft		161	
4.5 Ertrag aus Liegenschaft		162	
4.6 Ertrag aus Liegenschaft		163	
4.7 Ertrag aus Liegenschaft		164	

Seite 2

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Aufwendungen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge usw.) beizulegen.

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, soweit diese Massnahmen nicht subventioniert sind. Zu den Einzelheiten siehe «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens (ZStB 30.4)»; www.zh.ch/steueramt. Ebenfalls abzugsfähig sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Weiter können ab dem 1. Januar 2020 angefallene Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Ebenfalls abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Im Weiteren verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften (ZStB 30.3)», welches Sie unter www.zh.ch/steueramt beziehen können.

Liegenschaftsverzeichnis

Kanton Zürich

Ertrag aus Liegenschaft

Ertrag aus Liegenschaft

Liegenschaft	Ertrag aus Liegenschaft	Ertrag aus Liegenschaft	Ertrag aus Liegenschaft
Liegenschaft 1	150	151	152
Liegenschaft 2	153	154	155
Liegenschaft 3	156	157	158
Liegenschaft 4	159	160	161
Liegenschaft 5	162	163	164
Liegenschaft 6	165	166	167
Liegenschaft 7	168	169	170
Liegenschaft 8	171	172	173
Liegenschaft 9	174	175	176
Liegenschaft 10	177	178	179
Total		180	181

Abb. 1.6 Liegenschaftsverzeichnis: Aufstellung über Vermietungs-, Baurechts-, Ertrags- und Zinsen-/Dividendenleistungen

1 1002000001001

Baurechtszinsen

Zusätzlich zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten können (bei der Staats- und direkten Bundessteuer) Baurechtszinsen geltend gemacht werden, wobei der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die Abzüge beizulegen ist. Wenn die Unterhalts- und Verwaltungskosten pauschal geltend gemacht werden, soll die Aufstellung diese Pauschale und die Aufstellung über Baurechtszinsen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge) enthalten. Werden die tatsächlichen Unterhaltskosten und Verwaltungskosten geltend gemacht, können die Baurechtszinsen mit den erforderlichen Angaben in dieser Aufstellung eingetragen werden. Der Baurechtszins ist bei der **direkten Bundessteuer** nicht abzugsberechtigt, wenn für die Bundessteuer der niedrigere, lediglich auf dem Zeitbauwert des Gebäudes berechnete Eigenmietwert beansprucht wird.

Ertrag aus anderen Liegenschaften [Ziffer 6.4]

Als Eigentümer einer anderen Liegenschaft füllen Sie bitte das Liegenschaftsverzeichnis aus. Bei mehreren Liegenschaften sind detaillierte Aufstellungen über die Erträge sämtlicher Liegenschaften notwendig; Beiblätter zum Liegenschaftsverzeichnis sind bei den Gemeindesteuerämtern oder unter www.zh.ch/steueramt erhältlich. Statt auf dem Liegenschaftsverzeichnis und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Liegenschaftsverzeichnis eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit den nämlichen Angaben beilegen und nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Liegenschaftsverzeichnis übertragen.

Abzüge

Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- 1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**
- 1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**
- 1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer;**

für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer.**

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).



Bei der Staatssteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 5'000** beschränkt.



Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3'000** beschränkt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1'600**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände:

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

4. Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung beim Abendessen** können CHF 15 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3'200 im Jahr abgezogen werden.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z. B. SBB-Generalabonnement). Diese sind unter Ziffer 1 des Berufsauslagenblatts in Abzug zu bringen.

5. Aus- und Weiterbildungskosten (Pauschale)

Unselbständigerwerbende können für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ohne besonderen Nachweis CHF 500 in Abzug bringen. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die Pauschale, so sind die Aus- und Weiterbildungskosten auszuweisen und in Ziffer 16.2 der Steuererklärung geltend zu machen. Dabei ist das Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» zu verwenden. Eine Kumulierung der Pauschale mit den effektiven Kosten ist nicht möglich.

6. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.):

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2'400.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

Die Verfügungen der Finanzdirektion über besondere Berufspauschalen für nebenamtliche Behördenmitglieder, Mitglieder des Kantonsrates sowie Angehörige des Zivilschutzes können Sie unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Zu deklarierendes Einkommen bei Besitztum eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Wie erwähnt, ist bei der Staatssteuer der Fahrkostenabzug auf CHF 5'000 bzw. bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 beschränkt. In den Fällen, in denen Arbeitnehmende unentgeltlich ein Geschäftsfahrzeug zwischen Wohn- und Arbeitsstätte benutzen können, ist für die korrekte Deklaration der geldwerten Leistung für den unentgeltlichen Arbeitsweg wie folgt vorzugehen: Bei der Berechnung des Werts dieser Fahrten ist pro Fahrkilometer 70 Rappen einzusetzen. Dieser Betrag ist mit der Zahl der gefahrenen Kilometer zu multiplizieren, die insgesamt pro Jahr auf den Arbeitsweg entfallen. Beispiel: Der Arbeitsweg beträgt 30 Kilometer, und er wird pro Arbeitstag zweimal gefahren. Die geldwerte Leistung für den unentgeltlichen Arbeitsweg ist in diesem Beispiel wie folgt zu berechnen: $240 \times 2 \times 30 \times 70 \text{ Rappen} = \text{CHF } 10'080$. Der so berechnete Naturalwert der Fahrten ist in Ziffer 5.4 der Steuererklärung einzutragen.

Weiter ist zwischen der Staatssteuer und der Bundessteuer zu unterscheiden:

Staatssteuer: Der berechnete Wert der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann in Ziffer 1.3 des Formulars «Berufsauslagen», **Kolonne Staatssteuer**, nur bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000 abgezogen werden.

Bundessteuer: Der berechnete Wert der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann in Ziffer 1.3 des Formulars «Berufsauslagen», **Kolonne Bundessteuer**, nur bis zum Höchstbetrag von CHF 3'000 abgezogen werden.

Arbeitnehmende die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und ganz oder teilweise im Aussendienst arbeiten haben ausschliesslich den Naturalwert der Fahrten mit dem Geschäftsfahrzeug vom Wohnort an die übliche, permanente Arbeitsstätte zu deklarieren. Aussendienst-

tätigkeitstage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zu den Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt, sind nicht aufzurechnen. Dabei kann auf den, durch den Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises bescheinigten, prozentmässigen Anteil Aussendienst abgestellt werden.

Beispiel: Bei einem Mitarbeitenden mit 60% Anteil Aussendiensttätigkeit ist die unter Ziffer 5.4 zu deklarierende geldwerte Leistung wie folgt zu berechnen: $240 \times 2 \times 30 \times 70 \text{ Rappen} \times 40\%$ (Anteil ohne Aussendiensttätigkeit) = CHF 4'032.

Schuldzinsen [Ziffer 12]

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. Diese **Aufstellung** ist der Steuererklärung beizulegen. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftenunterhaltskosten (Ziffer 6.2) geltend zu machen und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen [Ziffer 13]

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 13.1]

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1).

Rentenleistungen [Ziffer 13.3]

Es können 40% der bezahlten Leibrenten und der bezahlten Verpfändungen in Abzug gebracht werden.

Beiträge an die 3. Säule a [Ziffer 14]

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'883**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 34'416**.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2021 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden. Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien [Ziffer 15]

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars Versicherungsprämien einzutragen.

The image shows a detailed tax form titled 'Abzüge' (Deductions) from the Swiss tax authorities. It is organized into several sections, each with a list of items and their respective values. The sections include:

- Abzüge:**
 - 11. Berufsunfähigen bis zum Berufsunfähigkeitsdatum
 - 12. Umwandlungsbeiträge und Altersvorsorgebeiträge
 - 13. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (berufliche Vorsorge, Säule a)
 - 14. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule b)
 - 15. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule c)
 - 16. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule d)
 - 17. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule e)
 - 18. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule f)
 - 19. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule g)
 - 20. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule h)
 - 21. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule i)
 - 22. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule j)
 - 23. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule k)
 - 24. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule l)
 - 25. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule m)
 - 26. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule n)
 - 27. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule o)
 - 28. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule p)
 - 29. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule q)
 - 30. Beiträge an anerkannte Einrichtungen (Berufliche Vorsorge, Säule r)
- Einkommensberechnung:**
 - 31. Total der Abzüge
 - 32. Total der Abzüge
 - 33. Total der Abzüge
 - 34. Total der Abzüge
 - 35. Total der Abzüge
 - 36. Total der Abzüge
 - 37. Total der Abzüge
 - 38. Total der Abzüge
 - 39. Total der Abzüge
 - 40. Total der Abzüge
 - 41. Total der Abzüge
 - 42. Total der Abzüge
 - 43. Total der Abzüge
 - 44. Total der Abzüge
 - 45. Total der Abzüge
 - 46. Total der Abzüge
 - 47. Total der Abzüge
 - 48. Total der Abzüge
 - 49. Total der Abzüge
 - 50. Total der Abzüge

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular Versicherungsprämien).

Verheiratete

Staatssteuer

CHF 5'200 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 7'800.

Bundessteuer

CHF 3'500 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 5'250.

Übrige Steuerpflichtige

Staatssteuer

CHF 2'600 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 3'900.

Bundessteuer

CHF 1'700 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 2'550.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

Staatssteuer

CHF 1'300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht. CHF 650 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht. CHF 350 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Weitere Abzüge [Ziffer 16]

Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 16.1]

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Weiter ist zu beachten, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, soweit innerhalb von **drei Jahren** ein Kapitalbezug erfolgt.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten **Bescheinigung** zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (effektiv) [Ziffer 16.2]

Der Steuererklärung ist ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen. In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten (d.h. reduziert um die Beiträge Dritter wie z.B. Arbeitgeber, Bund, Branchenverbände etc.) der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die Fälligkeit bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

The image shows a tax form titled 'Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten' (Berufs-oriented Training and Further Education Costs) from the Swiss tax authorities. It is a grid-based form with columns for 'Bezeichnung' (Description), 'Betrag' (Amount), and 'Anzahl' (Number). The form is divided into two main sections: 'Aus- und Weiterbildungskosten' and 'Einkaufsbeiträge'. The 'Aus- und Weiterbildungskosten' section has columns for 'Anzahl 1' and 'Anzahl 2', while the 'Einkaufsbeiträge' section has columns for 'Anzahl 1' and 'Anzahl 2'. The form is filled with data, including descriptions of courses and their corresponding amounts and numbers. At the bottom, there is a barcode and the text 'St. Gallen, 01.10.2011, 1123'.

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens [Ziffer 16.3]

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften.

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3% des Steuerwerts **dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften**, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.

Nähere Angaben finden Sie in der «Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens». Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch Nr.30.1 unter www.zh.ch/steueramt.

Behinderungsbedingte Kosten [Ziffer 16.4]

Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Nähere Angaben finden Sie im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)». Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Weitere Abzüge können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]

Beiträge an politische Parteien: Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Staatssteuer

Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, bis zum Höchstbetrag von CHF 20'000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10'000 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

Bundessteuer

Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10'100. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebenden wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
 - oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,
- stille Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuern den Einkünften abgezogen werden.

Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei den **Staats- und Gemeindesteuern**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **50%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung ebenfalls **50%**. Siehe dazu auch Seite 28 dieser Wegleitung.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der **direkten Bundessteuer**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **30%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung **30%**. Siehe dazu auch Seite 28 dieser Wegleitung.

The image shows a portion of a Swiss tax form (Form 3) with various fields for tax calculations and deductions. The fields are organized into columns and rows, with some fields containing numerical values and others containing checkboxes or small icons. The form is titled 'Abzüge' (Deductions) and includes sections for 'Einkommensberechnung' (Income Calculation) and 'Total der Abzüge' (Total Deductions). The form is numbered '3' in the bottom right corner.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer **freizustellende Teil des Grundstückgewinns** abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Von den steuerbaren Gewinnen aus nicht steuerfreien Geldspielen können 5%, jedoch höchstens CHF 5'000, als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen können die effektiven Einsätze, maximal CHF 25'000, abgezogen werden.

Selbständig Erwerbende, welche die Patentbox oder den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen, haben das Formular Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit (Form. 547) vollständig ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen.

Abzug für fremdbetreute Kinder [Ziffer 16.6]

Kinderdrittbetreuungskosten: Der Abzug beträgt höchstens CHF 10'100 pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (höchstens CHF 10'100) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens CHF 5'050 pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten [Ziffer 17]

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.

Massgebend für die Berechnung ist das **verbleibende niedrigere Erwerbseinkommen**, welches sich aus dem Erwerbseinkommen nach Abzug der damit zusammenhängenden Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule sowie allfällig nicht über den Lohnausweis berücksichtigte Beiträge an AHV/IV und ordentliche Beiträge 2. Säule ergibt.

Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:

Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 5'900 und steht wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden verbleibenden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 5'900, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei **erheblicher Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen verbleibenden Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 5'900, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

Bundessteuer

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das daraus erzielte gemeinsam verbleibende Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen.

Beträgt das **niedrigere verbleibende Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten

- mehr als CHF 8'100, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8'100 und max. CHF 13'400;
- weniger als CHF 8'100, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
- CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)».

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen. Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

Abzüge		Abzug 2021		Abzug 2020	
11	Berufsausgaben bei unentgeltlicher Dienstleistung	CHF 1'000	12	12	12
12	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
13	Schuldenzinsen	CHF 1'000	12	12	12
14	Verkaufserlöse und Verrentungserlöse	CHF 1'000	12	12	12
15	Zusätzliche Abzüge	CHF 1'000	12	12	12
16	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
17	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
18	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
19	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
20	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
21	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
22	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
23	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
24	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
25	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
26	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
27	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
28	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
29	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
30	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
31	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
32	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
33	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
34	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
35	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
36	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
37	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
38	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
39	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
40	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
41	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
42	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
43	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
44	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
45	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
46	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
47	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
48	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
49	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
50	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
51	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
52	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
53	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
54	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
55	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
56	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
57	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
58	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
59	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
60	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
61	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
62	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
63	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
64	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
65	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
66	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
67	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
68	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
69	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
70	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
71	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
72	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
73	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
74	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
75	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
76	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
77	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
78	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
79	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
80	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
81	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
82	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
83	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
84	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
85	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
86	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
87	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
88	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
89	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
90	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
91	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
92	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
93	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
94	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
95	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
96	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
97	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
98	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
99	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12
100	Werbungskosten	CHF 1'000	12	12	12

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

Voraussetzungen



Staatssteuer
Abzug



Bundessteuer
Abzug

Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Sie können für jedes Kind,
– das am 31. Dezember 2021 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2004 bis 2021),
– das zwar am 31. Dezember 2021 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten,
den Abzug geltend machen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2004 bis 2021)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen,
– wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
– wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

½ von CHF 9'000 pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'500 pro Kind (CHF 3'250)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2021 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2004 bis 2021)

- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,
– steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.

½ von CHF 9'000 pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'500 pro Kind (CHF 3'250)

Kein Kinderabzug

Kein Kinderabzug

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2021 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

Voraussetzungen



**Staatssteuer
Abzug**



**Bundessteuer
Abzug**

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2004 bis 2021)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.

CHF 9'000 pro Kind CHF 6'500 pro Kind

½ von CHF 9'000 pro Kind (CHF 4'500) ½ von CHF 6'500 pro Kind (CHF 3'250)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2021 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).

CHF 9'000 pro Kind CHF 6'500 pro Kind

Abzüge		Abzug 2021	Abzug 2020
11	Berufsausgaben bei unentgeltlicher Dienstleistung	Abzug	200
12	Zinsen	Abzug	200
13	Schuldenerlass	Abzug	200
14	Umschuldung und Verrentung	Abzug	200
15	Umschuldung und Verrentung	Abzug	200
16	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
17	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
18	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
19	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
20	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
21	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
22	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
23	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
24	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
25	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
26	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
27	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
28	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
29	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
30	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
31	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
32	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
33	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
34	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
35	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
36	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
37	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
38	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
39	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
40	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
41	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
42	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
43	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
44	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
45	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
46	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
47	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
48	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
49	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
50	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
51	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
52	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
53	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
54	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
55	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
56	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
57	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
58	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
59	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
60	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
61	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
62	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
63	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
64	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
65	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
66	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
67	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
68	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
69	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
70	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
71	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
72	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
73	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
74	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
75	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
76	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
77	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
78	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
79	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
80	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
81	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
82	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
83	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
84	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
85	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
86	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
87	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
88	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
89	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
90	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
91	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
92	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
93	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
94	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
95	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
96	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
97	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
98	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
99	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200
100	Beiträge an ausländische Familien für Lebensunterhalt (Ehegattin)	Abzug	200

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug)

[Ziffer 24.2]

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von finanziell unterstützungsbedürftigen Personen gewährt werden, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen objektiven Gründen erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig sind.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

Der Abzug kann nicht gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten;
- für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
- wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.



Staatssteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2'700.



Bundessteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6'500.

Abzug für Ehegatten (Bundessteuer) [Ziffer 24.3]



Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratetenabzug von CHF 2'600.

Vermögen im In- und Ausland

Nutznissungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 27–30 dieser Wegleitung.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Anteile an unverteilter Erbschaften [Ziffer 30.5]

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Vermögen von unverteilter Erbschaften ist per 31.12. mittels Aufstellung von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) unter Beilage der Belege zu deklarieren.

Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

Liegenschaften [Ziffer 31]

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Wert einzusetzen. Falls Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert. Die Weisung können Sie unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt:

Vermögenssteuerwert = Ertragswert

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2021 der Liegenschaft (einschliesslich Eigenmietwert [Ziffer 6.1 dieser Wegleitung] einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften werden zum Ertragswert bewertet.

Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräußert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum [Ziffer 31.1]

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie den Vermögenssteuerwert direkt in die Steuererklärung ein.

Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften

[Ziffer 31.2/31.3]

Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften füllen zuerst das Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern aus und übertragen dann das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung.

Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften [Ziffer 32]

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 10.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 14.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Schulden [Ziffer 34]

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Kapitalleistungen im Jahr 2021

Ziffer 40 der Steuererklärung

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
 - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;

Berechnung der Steuer:

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Staatssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbgemeinschaften

Ziffer 50 der Steuererklärung

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfänge von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**) anzugeben, die im Jahre 2021 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.zh.ch/steueramt bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
 - bei Schenkungen an einen Nachkommen;
 - bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.
- Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterien-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 33–38 dieser Wegleitung).

eSteuerauszug Schweizer Banken

Sie können seit der Steuerperiode 2017 von immer mehr Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» erhalten. Dieser enthält neben dem normalen Steuerauszug noch einen Barcode am Ende des Dokuments zur elektronischen Verarbeitung. In diesem Barcode sind sämtliche Informationen aus dem Steuerauszug enthalten. Sie können diesen eSteuerauszug in eine der Steuerdeklarationslösungen Online oder Offline importieren und müssen sämtliche Angaben somit nicht mehr eingeben. Anschliessend können Sie die Werte mit der aktuellen Kursliste neu bewerten oder auch fehlende Werte ergänzen. Mehr Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Bank oder auf unserer Homepage.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2004 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2003 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2021 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorgeguthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2021 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2021 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember massgebend.

Für in der Schweiz kotierte Titel und vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere kann dieser Wert der amtlichen Steuerkursliste 31.12.2021 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Die Kursliste ist auf der Homepage der EStV abrufbar (www.estv.admin.ch).

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2021 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen per 31.12.2021 vorzunehmen.

Für steuerliche Zwecke eignen sich die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – erstellten **Steuerverzeichnisse**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkотиerte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch), Auskunft.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften, welche am Jahresende gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich (ZStB 17a.1), im Internet abrufbar unter www.zh.ch/steueramt.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Nachweis) der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Für Bitcoin und weitere geläufige Kryptowährungen publiziert die ESTV einen Jahresendsteuerskurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels Kontoauszug der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen.

Tod eines Ehegatten

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2021 nur während eines Teils der Steuerperiode 2021, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2021.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2021 ist der Kanton Zürich für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2021, zuständig. Tragen Sie daher alle Bruttoerträge 2021, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, unter Werte mit Verrechnungssteuerabzug im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 ein. Die Bruttoerträge 2021 ohne Verrechnungssteuerabzug tragen Sie unter Werte ohne Verrechnungssteuerabzug ein. Weil die Steuerpflicht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode 2021 besteht, übertragen Sie sämtliche im Jahr 2021 angefallenen Bruttoerträge in Ihre Steuererklärung 2021.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2021.

Zuzug aus dem Ausland

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2021 nur während eines Teils der Steuerperiode 2021, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2021.

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen: Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2021 bis 16.4.2021) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Kassenobligationen: Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2021 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe von inländischen Schuldern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern usw.: vgl. Erläuterungen zu Werte ohne Verrechnungssteuerabzug.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Erträge aus Gratisaktien sind seit dem 1.1.2020, wie bis anhin bei den direkten Bundessteuern, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar und somit zu deklarieren. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind Ausgaben von Gratisaktien bis zum 31.12.2019 wie bisher im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung als Einkommen zu deklarieren.

Qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen. Sie sind ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, aufzuführen. Die Erträge sind in die Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind. Sie sind in die Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind. Erläuterungen zum Teilbesteuerungsabzug finden Sie auf der Seite 17 dieser Wegleitung.

Inländische kollektive Kapitalanlagen:

Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.

Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:

- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der EStV entnommen werden.

Inländische Lottogewinne, Online-Spielbanken-Spiele und Sportwetten:

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

Gewinne aus in der Schweiz zugelassenen Grossspielen (Swisslos, Euromillions etc.) und aus Online-Spielbankenspielen sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000 steuerfrei und müssen demzufolge bis zu diesem Betrag nicht aufgeführt werden. Da es sich bei dem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei der Erzielung eines höheren Gewinnes ausschliesslich derjenige Anteil des Gewinnes steuerbar, welcher den Betrag von CHF 1'000'000 übersteigt.

Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze). Siehe für Natural- und Sachgewinne unter «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug».

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergeinschaften hat die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

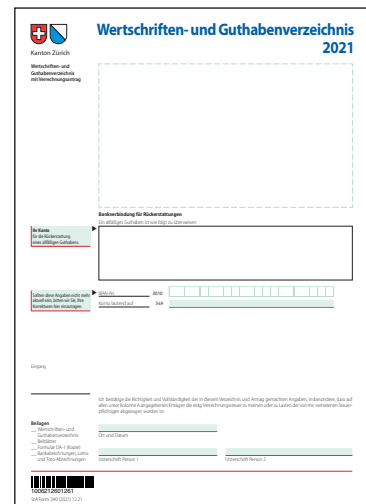
Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sind steuerbar.

Natural- und Sachgewinne sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze).



In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

Optionen und Warrants

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2021 (Kurs \$ 1.00 = CHF 0.97) = CHF 776

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt.

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern oder ISIN-Nummer (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftenanzeigen vollständig beigelegt für:
 - Festgeldanlagen in Kolonne A?
 - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
 - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
 - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2021. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen:
 - Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
 - Wurde das Original an das Büro für Steueranrechnung versandt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Beilagen zur Steuererklärung

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende

- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftsbesitzer

- Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern (gilt nicht für Steuerpflichtige mit einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung).

Beteiligte an unverteilt Erbschaften oder an Geschäften

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit.

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

Belegkopien sind im Format A4 einzureichen. Die Unterlagen werden nicht retourniert.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 30 dieser Wegleitung)

The image shows a thumbnail of the Swiss tax declaration form for 2021, titled 'Steuererklärung 2021 für natürliche Personen'. It is a form for the State, Municipal, and Direct Federal Tax. The form includes sections for personal data, income, and deductions. It is a multi-page document, with the first page showing the title and some initial data fields. The form is in German and is used for reporting income and tax payments for the year 2021.

So gehen Sie am besten vor:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch

	1	2	3	4
	5	6	7	8

richtig

	1	2	3	4
	5	6	7	8

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

	1	2	3	4
		5	6	7

	1	2	3	4
		5	6	7

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

	6	8	9	0
	3	4	5	6

	6	8	9	0
	3	4	5	6

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

		5		
		7	4	5

		5	4	5

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

-	-	-	8	9
---	---	---	---	---

			8	9
--	--	--	---	---

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

0	0	3	8	9
---	---	---	---	---

		3	8	9
--	--	---	---	---

Keine überflüssigen Nullen eintragen.

Achtung


Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

Annahmen:

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft



Steuererklärung 2021

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

756.1234.5678.90 **Zürich**

**Muster-Meister
Felix und Regula
Gartenstrasse 1949**

8099 Zürich

Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen

Name / Firma _____
 Vorname _____ Telefon _____
 Strasse _____ Nr. _____ Treuhänder-ID _____
 PLZ _____ Ort _____ CHE _____

Personen, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2021

Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)
Geburtsdatum: 5. 5. 1980	Geburtsdatum: 6. 6. 1981
Zivilstand: verheiratet	Vorname: Regula
Konfession: röm. katholisch	Konfession: reformiert
Beruf: Teamleiter	Beruf: Krankenschwester
Arbeitgeber: Fink AG	Arbeitgeber: Kinderspital
Telefon: Zollikon	Telefon: Zürich
E-Mail: 043 777 77 77	E-Mail: 043 888 88 88
Zahlungen an Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zahlungen an Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

In welcher zürcherischen Gemeinde haben Sie die letzte Steuererklärung eingereicht? _____

Kinder der Jahrgänge 2004-2021 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
Reto Muster	09.06.2009			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bettina Muster	05.04.2011			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule / Lehrfirma	Voraussichtlich bis
_____	_____	_____	_____	_____

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens **Staatssteuer CHF 2'700 **Bundessteuer CHF 6'500** unterstützen:** Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF _____

In Ihrem Haushalt:


Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse
_____	_____	_____

Ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse
_____	_____	_____

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einreichungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	gemahnt am	Eingang
------------	---------------------------------	---------------------	------------	---------



0106212601261

StA Form. 300 (2021) 12.21

Seite **1**

- ◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.
- ◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben: Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

Lohnausweis - Certificato di salario - Attestazione delle rendite

Rentenbescheinigung - Attestazione delle rendite

A AHV-Nr. - No AVS - N. AVS: 674.80.199.111
 B AHV-Nr. - No AVS - N. AVS: 756.1234.5678.90
 C AHV-Nr. - No AVS - N. AVS: 01.01.2021 bis - au - al: 31.12.2021
 D Jahr - Année - Anno: 2021
 E AHV-Nr. - No AVS - N. AVS: Felix Muster
 Gartenstrasse 1949
 8099 Zürich

97'200
48'200
97'200
6'075
7'284
83'841
48'200
3'013
3'187
42'000

Steuerbar ist der Nettolohn und nicht der Bruttolohn

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (Bei Konto inkl. Nummer, bei nichtkотиerten Wertpapieren inkl. UID)	Zugang 2021 Kauf Eröffnung Datum	Abgang 2021 Verkauf Saldierung Datum	Steuerwert am 31.12.2021 CHF ohne Rappen
2300-01				691.559.345.457 Sparkonto, Sparbank	2305-01		6 0 6 0
2300-02				435.678.900.123 Privatkonto, Sparbank	2305-02		3 3 5 0
2300-03				4711-49 Postkonto	2305-03		1 9 6 7
2300-04		5 0 0 0	2 2 2 2 2 2	2 1/4% Kassaobligation, Sparbank 2018-1.5.2021	2305-04	0 1 0 5	
2300-05		5 0 0 0	2 2 2 2 2 3	2 3/4% Kassaobligation, Sparbank 2021-1.5.2024	2305-05	0 1 0 5	5 0 0 0
2300-06		5	1 1 1 4 7 1	Namenaktien Beclan AG	2305-06		4 7 5 0
2300-07		1 0	3 9 9 9 9 9	Anteile Bean	2305-07		1 1 8 0 0
2300-08				Lottotreffer 21.8.2021 (Bescheinigung beiliegend)	2305-08		
2300-09				35-1D Depot Sparbank (gem. beiliegend. Verzeichnis)	2305-09		4 7 6 5 9
2300-10							
2300-11				613.112.1 Jugendsparkonto, Sparkasse			2 8 0 6
2300-12				001.299 Anlagekonto, Sparkasse		0 9 0 6	
2300-13		2 5	4 4 4 4 4 4	Stammpapier			2 4 7 1 1
2300-14	EUR	3 0 0 0 0				1 6 0 4	
2300-15	USD	2 6 0 0 0	5 5 5 5 5 5		2305-15		2 4 8 0 0
2300-16					2305-16		
2300-17					2305-17		
2300-18							
2300-19							
2300-20							
2300-21							
2300-22							
2300-23							
2300-24							

Zu- und Abgänge
 Bei Zu- und Abgängen von Wertschriften, Konti usw. im Jahre 2021 sind die entsprechenden Zugangs- bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen Zugang oder Abgang einzutragen.

Steuerwerte und Erträge
 Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmännischer Regel) auf ganze Franken zu runden.
 Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100
 CHF 100.50 = CHF 101

Bemerkungen

- A Werte mit Verrechnungssteuerabzug**, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
- Spar-, Privat-, Anlage-, Salden-, Postkonti, Kommodoren etc.
 - Inländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
 - Gewinne aus inländischen Grossspielen und aus Online-Spielbankenspielen über CHF 1'000'000 (Originalbescheinigungen sind beizulegen)
- B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug**, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
- Kundenguthaben deren Bruttosatz CHF 200.- nicht übersteigt
 - Darlehen, Konti und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
 - Ausländische Wertschriften aller Art
 - Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sowie Naturaltreffer
 - Anteile an Stockvergemeinschaften

- * Code
 G Geschäftsvermögen
 N Nutzungsvermögen
 E Wertschriften aus Erbschaften
 S Schenkung
 Q Qualifizierter Beteiligung

Verrechnungssteueranspruch
 Der Verrechnungssteueranspruch ist mit Rappen anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.
 Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
 CHF 30.875 = CHF 30.90

Zwischentotal Bruttoerträge 539

Übertrag Bruttoerträge A in Kolonne Bruttoertrag B 540

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 30.1

1 1 9 3 1 5

Die Einkünfte

Bruttoertrag 2021		Werte ohne Verrechnungssteuerabzug CHF ohne Rappen	
1	1	3	
2	0	0	
3	0	0	
2	0	0	0
7	9	6	
5	4	7	
3	8		
2	5		
2	1	8	
4	0	7	
1	0	3	1
3	4	0	9
2	4	3	4
3	4	0	9
5	8	4	3

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1. Haupterwerb Person 1 *Lohnausweis* 100 **8 3 8 4 1**
 Person 2 *Lohnausweis* 101 **4 2 0 0 0**

1.2. Nebenerwerb Person 1 *Lohnausweis* 102
 Person 2 *Lohnausweis* 103

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) oder Landwirtschaft (Hilfsblatt B oder G)

2.1. Haupterwerb Person 1 *Hilfsblatt* 120
 Person 2 *Hilfsblatt* 121

2.2. Nebenerwerb Person 1 *Hilfsblatt* 122
 Person 2 *bzw. Aufstellung* 123

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1. AHV-/IV-Renten (100%) Person 1 AHV IV 130
 Person 2 AHV IV 131

3.2. Renten/Pensionen

Person	Betrag	Prozente
Person 1	960	961
Person 1	962	963
Person 2	964	965
Person 2	966	967

134
135
136
137

3.3. Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung
 Person 1 *Bescheinigung* 140
 Person 2 *Bescheinigung* 141

3.4. Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder
 Person 1 *Bescheinigung* 142
 Person 2 *Bescheinigung* 143

4. Wertschriftenertrag

4.1. Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien *Wertschriftenverzeichnis* 150 **5 8 4 3**

4.2. Davon aus qualifizierten Beteiligungen 151

5. Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1. Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn. 160

5.2. Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) 161

5.3. Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Geschäfts-, Korporationsanteilen *Aufstellung* 162

5.4. Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: 163

5.5. Kapitalabfindungen: wiederkehrende Leistungen für 164 1641 Monate

6. Einkünfte aus Liegenschaften

6.1. Ertrag aus Einfamilienhaus/Stockwerkeigentum: Wert der Eigennutzung **1 9 6 0 0**
 bzw. Mietzinsen
 Bruttoertrag **1 9 6 0 0**
 Abzüglich Unterhalt und Abgaben: Pauschal **3 9 2 0**
 oder effektive Kosten **1 5 6 8 0**

180
181
183
184
185
186 **1 5 6 8 0**
188 *Liegenschaftsverzeichnis*
199 **1 4 7 3 6 4**

7. Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19 199

0106212602261

Seite **2**

Beim Liegenschaftsunterhalt kann die/der Steuerpflichtige zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und einem Pauschalabzug von 20% des Liegenschaftsertrages wählen.

Berufsauslagen 2021

Person 1 (Berufskosten Person 2 siehe Rückseite) Gemeinde **Zürich**
 Vorname **Felix**

AHN/13 13-stellig Name **Muster-Meister**

Arbeitsort / Strasse _____

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)
 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel pauschal CHF 700
 1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage
 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage

Zwischen total

2. Mehrkosten der Verpflegung
 2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht; wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen; pro Arbeitstag CHF 150 / im Jahr CHF 1'600
 2.2 wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht; pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200
 2.3 bei Durchgehenden, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit; pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten
 pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (gemäss Aufstellung, siehe Wegleitung)

5. Aus- und Weiterbildungskosten
 pauschal CHF 500 (sofern keine effektiven Aus- und Weiterbildungskosten in der Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.2 zum Abzug gebracht werden)
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung

6. Auslagen bei Nebenwerb
 pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenwerb mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung

7. Total der Berufsauslagen

8. Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Zumeist Wegleitung)
 Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung)
 Zeitersparnis von über 1 Stunde bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges und gegen Entschädigung des Arbeitgebers
 Sämtliche Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Gewächlichkeit (Arbeitsort belegen)
 Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arbeitsort belegen)

Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Arbeitsort _____

1066212601261
 StA Form. 360 (2021) 12.21

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Versicherungsprämien 2021

Person 1 (Berufskosten Person 2 siehe Rückseite) Gemeinde **Zürich**
 Vorname **Felix und Regula**

AHN/13 13-stellig Name **Muster-Meister**

A. Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

1. Private Krankenversicherungsprämien 601
 2. Private Unfallversicherungsprämien 602
 3. Private Lebens- und Rentenversicherungsprämien 603
 4. Zinsen von Sparkapitalien 604
 5. Zwischen total (A) 605
 6. Abzüglich erhaltene Prämienverbilligungen (soweit nicht schon unter Ziffer 1, berücksichtigt) 606
 Total bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

B. Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

1. Für Verheiratete
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

2. Übrige Steuerpflichtige
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

3. Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen
 Zusätzlicher Abzug für jedes Kind Anzahl: 2 1'300 700
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person Anzahl: 1'300 700
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person Anzahl: 700 615

Total der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (B) 616

C. Abzug
 Der niedrigere Betrag: (A) oder (B)

Die individuelle Prämienverbilligung wird in der Regel mit den Prämien Ihres Krankenkassenbeitrags verrechnet. In diesem Fall treten Sie die um die Prämienverbilligung reduzierten Krankenkassenversicherungsprämien ein.

1066212601261
 StA Form. 365 (2021) 12.21

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für die steuerpflichtige Person und die von ihr unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge

11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit					
11.1 Person 1	Berufsauslagen	220			
11.2 Person 2	Berufsauslagen	240			
12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen)	Schuldenverzeichnis	250			
13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen					
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partn.		254			
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		255			
13.3 Rentenleistungen CHF 2561	abzugsfähig: 40%	256			
14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)					
14.1 Person 1 eff. CHF 262	Bescheinigung	260			
14.2 Person 2 eff. CHF 263	Bescheinigung	261			
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalen	Versich.prämien	270			
16. Weitere Abzüge:	Bescheinigung				
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen		280			
16.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Hilfsblatt	292			
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens		283			
16.4 Behinderungsbedingte Kosten	Hilfsblatt	3160			
16.5 Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien)	Aufstellung	284			
16.6 Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrg. 2007-2021)	max. 10'100	376			
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. Siehe Wegleitung zur Steuererklärung		290			
18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20		299			

Abzüge 2021

	Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
11.1 Person 1	5 3 1 5	5 3 1 5
11.2 Person 2	3 2 0 0	3 2 0 0
12. Schuldzinsen	8 0 0 0	8 0 0 0
13.1		
13.2		
13.3		
14.1 Person 1	6 8 2 6	6 8 2 6
14.2 Person 2		
15. Versicherungsprämien	7 8 0 0	4 9 0 0
16.1		
16.2		
16.3	2 4 0	2 4 0
16.4		
16.5	1 0 0	1 0 0
16.6		
17. Sonderabzug	5 9 0 0	1 3 4 0 0
18. Total der Abzüge	3 7 3 8 1	4 1 9 8 1

Einkommensberechnung

19. Total der Einkünfte	Übertrag von Seite 2, Ziffer 7	199			
20. Total der Abzüge	Übertrag von Ziffer 18	299			
21. Nettoeinkommen		310			
22. Zusätzliche Abzüge					
22.1 Krankheits- und Unfallkosten	Hilfsblatt	320			
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen	Aufstellung	324			
23. Reineinkommen	(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)	350			
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	Staatssteuer Bundessteuer				
24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1)	9'000 6'500	370			
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1)	9'000 6'500	372			
24.2 Abzug für unterstützte Personen	Bestätigung 2'700 6'500	374			
24.3 Abzug für Ehegatten / Partn.	— 2'600	365			
25. Steuerbares Einkommen gesamt	(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)	390			
26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:					
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen		394			
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland		396			
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz		398			

19. Total der Einkünfte	1 4 7 3 6 4	1 4 7 3 6 4
20. Total der Abzüge	3 7 3 8 1	4 1 9 8 1
21. Nettoeinkommen	1 0 9 9 8 3	1 0 5 3 8 3
22.1		
22.2	4 0 0	4 0 0
23. Reineinkommen	1 0 9 5 8 3	1 0 4 9 8 3
24.1	1 8 0 0 0	1 3 0 0 0
24.2		
24.3		2 6 0 0
25. Steuerbares Einkommen gesamt	9 1 5 8 3	8 9 3 8 3
26.1		
26.2		
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz	9 1 5 8 3	8 9 3 8 3



0106212603261

Das Vermögen

[Ziffer 31]
Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

Vermögen im In- und Ausland

Steuerwert am 31. Dezember 2021


CHF ohne Rappen

30. Bewegliches Vermögen		
30.1 Wertschriften und Guthaben <i>Wertschriftenverzeichnis</i>	400	1 3 2 9 0 3
30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	404	
30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)		
Versicherungsgesellschaft Abschlussjahr Ablaufjahr Steuerwert		
ABC-Gesellschaft 2002 2036 5'470		
Total		5'470
30.4 Motorfahrzeuge: PW Kaufpreis: 33'000 Jahrgang: 2021	412	2 0 0 0 0
30.5 Anteile an unverteilten Erbschaften, Geschäfts- /Korporationsanteile <i>Aufstellung</i>	414	
30.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:	416	
31. Liegenschaften , Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009		
31.1 Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum		
Ort Strasse Kanton/Land		
Zürich Gartenstrasse 1949 ZH/CH	420	5 6 0 0 0 0
31.2 Zum Verkehrswert besteuert <i>Liegenschaftenverzeichnis</i>	421	
31.3 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft) <i>Liegenschaftenverzeichnis</i>	422	
32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften <i>Hilfsblatt A</i>	430	
33. Total der Vermögenswerte	460	7 1 8 3 7 3
34. Schulden <i>Schuldenverzeichnis</i>	470	2 0 0 0 0 0
35. Steuerbares Vermögen gesamt	490	5 1 8 3 7 3
36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:		
36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen	494	
36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland	496	
37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich	498	5 1 8 3 7 3
40. Kapitalleistungen		
<input type="checkbox"/> aus AHV/IV <input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)		
<input type="checkbox"/> aus Freizügigkeitskonto/-police <input type="checkbox"/> aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)		
<input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile		
	510	
50. Schenkungen <input type="checkbox"/> Erbvorbezug <input type="checkbox"/> Erbschaften <input type="checkbox"/> Beteiligung an Erbengemeinschaften		
(Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad einsetzen)		
50.1 Am <input type="text" value="TTMM"/> 2021 erhalten von _____ Wert: 516		
50.2 Am <input type="text" value="TTMM"/> 2021 ausgerichtet an _____ Wert: 519		
Beilagen		
<input checked="" type="checkbox"/> Wertschriftenverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/> Hilfsblatt/Fragebogen		
<input checked="" type="checkbox"/> Lohnausweise <input type="checkbox"/> Bilanz und Erfolgsrechnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Berufsausl./Versicherungsprämien <input type="checkbox"/> _____		
<input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen 3. Säule a <input checked="" type="checkbox"/> Schuldenverzeichnis		

Auszahlungsdatum

CHF ohne Rappen

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt
Zürich, 25. Februar 2022
Ort und Datum
Felix Muster **Regula Muster**
Unterschrift Person 1 Unterschrift Person 2


0106212604261
4

Staatssteuertarife 2021

Für das in der Steuererklärung ermittelte Einkommen bzw. ermittelte Vermögen können Sie die einfache Staatssteuer gemäss nachstehenden Tabellen ermitteln:

Einkommenssteuer

Die einfache Staatssteuer beträgt:

steuerbares Einkommen	Steuer	Grundtarif (GT)
CHF	CHF	CHF
bis 6'700	0	- 0.-
über 6'700	0	+ 2.- für je weitere 100.- Einkommen
über 11'400	94	+ 3.- für je weitere 100.- Einkommen
über 16'100	235	+ 4.- für je weitere 100.- Einkommen
über 23'700	539	+ 5.- für je weitere 100.- Einkommen
über 33'000	1'004	+ 6.- für je weitere 100.- Einkommen
über 43'700	1'646	+ 7.- für je weitere 100.- Einkommen
über 56'100	2'514	+ 8.- für je weitere 100.- Einkommen
über 73'000	3'866	+ 9.- für je weitere 100.- Einkommen
über 105'500	6'791	+ 10.- für je weitere 100.- Einkommen
über 137'700	10'011	+ 11.- für je weitere 100.- Einkommen
über 188'700	15'621	+ 12.- für je weitere 100.- Einkommen
über 254'900	23'565	+ 13.- für je weitere 100.- Einkommen

Die ermittelte einfache Staatssteuer ist mit den pro 2021 gültigen Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuerfüssen zu vervielfachen und durch 100 zu teilen. Unter www.zh.ch/steueramt bieten wir Ihnen Programme an, welche die Berechnung Ihrer Steuern ermöglichen.

Für die Steuerzahlung ist einzig der Betrag auf der Steuerrechnung massgebend.

steuerbares Einkommen	Steuer	Verheiratetentarif (VT)
CHF	CHF	CHF
bis 13'500	0	- 0.-
über 13'500	0	+ 2.- für je weitere 100.- Einkommen
über 19'600	122	+ 3.- für je weitere 100.- Einkommen
über 27'300	353	+ 4.- für je weitere 100.- Einkommen
über 36'700	729	+ 5.- für je weitere 100.- Einkommen
über 47'400	1'264	+ 6.- für je weitere 100.- Einkommen
über 61'300	2'098	+ 7.- für je weitere 100.- Einkommen
über 92'100	4'254	+ 8.- für je weitere 100.- Einkommen
über 122'900	6'718	+ 9.- für je weitere 100.- Einkommen
über 169'300	10'894	+ 10.- für je weitere 100.- Einkommen
über 224'700	16'434	+ 11.- für je weitere 100.- Einkommen
über 284'800	23'045	+ 12.- für je weitere 100.- Einkommen
über 354'100	31'361	+ 13.- für je weitere 100.- Einkommen

Verheiratetentarif, VT gilt für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen Kindern oder volljährigen Kindern, welche in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, zusammenleben.

Vermögenssteuer

die einfache Staatssteuer beträgt:

steuerbares Vermögen		Steuer	Grundtarif (GT)
CHF		CHF	CHF
bis	77'000	0	- 0.-
über	77'000	0	+ 0.50 für je weitere 1000.- Vermögen
über	308'000	115.50	+ 1.- für je weitere 1000.- Vermögen
über	694'000	501.50	+ 1.50 für je weitere 1000.- Vermögen
über	1'310'000	1'425.50	+ 2.- für je weitere 1000.- Vermögen
über	2'235'000	3'275.50	+ 2.50 für je weitere 1000.- Vermögen
über	3'158'000	5'583.00	+ 3.- für je weitere 1000.- Vermögen

steuerbares Vermögen		Steuer	Verheiratetentarif (VT)
CHF		CHF	CHF
bis	154'000	0	- 0.-
über	154'000	0	+ 0.50 für je weitere 1000.- Vermögen
über	385'000	115.50	+ 1.- für je weitere 1000.- Vermögen
über	770'000	500.50	+ 1.50 für je weitere 1000.- Vermögen
über	1'386'000	1'424.50	+ 2.- für je weitere 1000.- Vermögen
über	2'311'000	3'274.50	+ 2.50 für je weitere 1000.- Vermögen
über	3'235'000	5'584.50	+ 3.- für je weitere 1000.- Vermögen

Tarife für die direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif A)
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
14'500	0.00	0.77	62'000	784.15	2.97	
14'600	0.75	0.77	63'000	813.85	2.97	
15'000	3.85	0.77	64'000	843.55	2.97	
16'000	11.55	0.77	65'000	873.25	2.97	
17'000	19.25	0.77	66'000	902.95	2.97	
18'000	26.95	0.77	67'000	932.65	2.97	
19'000	34.65	0.77	68'000	962.35	2.97	
20'000	42.35	0.77	69'000	992.05	2.97	
21'000	50.05	0.77	70'000	1'021.75	2.97	
22'000	57.75	0.77	71'000	1'051.45	2.97	
23'000	65.45	0.77	72'000	1'081.15	2.97	
24'000	73.15	0.77	72'600	1'101.90	5.94	
25'000	80.85	0.77	73'000	1'125.70	5.94	
26'000	88.55	0.77	74'000	1'185.10	5.94	
27'000	96.25	0.77	75'000	1'244.50	5.94	
28'000	103.95	0.77	76'000	1'303.90	5.94	
29'000	111.65	0.77	77'000	1'363.30	5.94	
30'000	119.35	0.77	78'000	1'422.70	5.94	
31'000	127.05	0.77	78'200	1'435.20	6.60	
31'700	132.55	0.88	79'000	1'488.00	6.60	
32'000	135.15	0.88	80'000	1'554.00	6.60	
33'000	144.00	0.88	85'000	1'884.00	6.60	
34'000	152.75	0.88	90'000	2'214.00	6.60	
35'000	161.55	0.88	95'000	2'544.00	6.60	
36'000	170.35	0.88	100'000	2'874.00	6.60	
37'000	179.15	0.88	103'700	3'120.40	8.80	
38'000	187.95	0.88	110'000	3'674.80	8.80	
39'000	196.75	0.88	120'000	4'554.80	8.80	
40'000	205.55	0.88	130'000	5'434.80	8.80	
41'000	214.35	0.88	134'700	5'850.60	11.00	
41'500	220.50	2.64	140'000	6'433.60	11.00	
42'000	233.70	2.64	150'000	7'533.60	11.00	
43'000	260.10	2.64	176'100	10'406.80	13.20	
44'000	286.50	2.64	200'000	13'561.60	13.20	
45'000	312.90	2.64	250'000	20'161.60	13.20	
46'000	339.30	2.64	300'000	26'761.60	13.20	
47'000	365.70	2.64	350'000	33'361.60	13.20	
48'000	392.10	2.64	400'000	39'961.60	13.20	
49'000	418.50	2.64	450'000	46'561.60	13.20	
50'000	444.90	2.64	500'000	53'161.60	13.20	
51'000	471.30	2.64	550'000	59'761.60	13.20	
52'000	497.70	2.64	600'000	66'361.60	13.20	
53'000	524.10	2.64	650'000	72'961.60	13.20	
54'000	550.50	2.64	700'000	79'561.60	13.20	
55'000	576.90	2.64	750'000	86'161.60	13.20	
55'300	585.15	2.97	755'300	86'859.50	11.50	
56'000	605.95	2.97	800'000	92'000.00	11.50	
57'000	635.65	2.97	850'000	97'750.00	11.50	
58'000	665.35	2.97				
59'000	695.05	2.97				
60'000	724.75	2.97				
61'000	754.45	2.97				

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

**Steuerberechnung für
Verheiratete und
Eielfternfamilien (Tarif V)**

Der mit Tarif V ermittelte Steuer-
betrag ermässigt sich um
CHF 251 für jedes Kind und jede
unterstützungsbedürftige Person
mit denen Sie im gleichen Haus-
halt zusammenleben.

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
28'000	0.00	1.00
29'000	7.00	1.00
30'000	17.00	1.00
31'000	27.00	1.00
32'000	37.00	1.00
33'000	47.00	1.00
34'000	57.00	1.00
35'000	67.00	1.00
36'000	77.00	1.00
37'000	87.00	1.00
38'000	97.00	1.00
39'000	107.00	1.00
40'000	117.00	1.00
41'000	127.00	1.00
42'000	137.00	1.00
43'000	147.00	1.00
44'000	157.00	1.00
45'000	167.00	1.00
46'000	177.00	1.00
47'000	187.00	1.00
48'000	197.00	1.00
49'000	207.00	1.00
50'000	217.00	1.00
51'000	228.00	2.00
52'000	248.00	2.00
53'000	268.00	2.00
54'000	288.00	2.00
55'000	308.00	2.00
56'000	328.00	2.00
57'000	348.00	2.00
58'000	368.00	2.00
58'500	379.00	3.00
59'000	394.00	3.00
60'000	424.00	3.00
61'000	454.00	3.00
62'000	484.00	3.00
63'000	514.00	3.00
64'000	544.00	3.00
65'000	574.00	3.00
66'000	604.00	3.00
67'000	634.00	3.00
68'000	664.00	3.00
69'000	694.00	3.00
70'000	724.00	3.00
71'000	754.00	3.00
72'000	784.00	3.00
73'000	814.00	3.00
74'000	844.00	3.00
75'000	874.00	3.00
75'400	887.00	4.00
76'000	911.00	4.00
77'000	951.00	4.00
78'000	991.00	4.00
79'000	1'031.00	4.00
80'000	1'071.00	4.00
81'000	1'111.00	4.00

Unter www.zh.ch/steueramt
bieten wir Ihnen Programme an,
welche die Berechnung Ihrer
Steuern ermöglichen.

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
82'000	1'151.00	4.00
83'000	1'191.00	4.00
84'000	1'231.00	4.00
85'000	1'271.00	4.00
86'000	1'311.00	4.00
87'000	1'351.00	4.00
88'000	1'391.00	4.00
89'000	1'431.00	4.00
90'000	1'471.00	4.00
90'400	1'488.00	5.00
91'000	1'518.00	5.00
92'000	1'568.00	5.00
93'000	1'618.00	5.00
94'000	1'668.00	5.00
95'000	1'718.00	5.00
96'000	1'768.00	5.00
97'000	1'818.00	5.00
98'000	1'868.00	5.00
99'000	1'918.00	5.00
100'000	1'968.00	5.00
103'500	2'144.00	6.00
110'000	2'534.00	6.00
114'800	2'823.00	7.00
120'000	3'187.00	7.00
124'300	3'489.00	8.00
130'000	3'945.00	8.00
131'800	4'090.00	9.00
137'400	4'595.00	10.00
140'000	4'855.00	10.00
141'300	4'986.00	11.00
143'200	5'196.00	12.00
145'100	5'425.00	13.00
150'000	6'062.00	13.00
160'000	7'362.00	13.00
170'000	8'662.00	13.00
180'000	9'962.00	13.00
190'000	11'262.00	13.00
200'000	12'562.00	13.00
250'000	19'062.00	13.00
300'000	25'562.00	13.00
350'000	32'062.00	13.00
400'000	38'562.00	13.00
450'000	45'062.00	13.00
500'000	51'562.00	13.00
550'000	58'062.00	13.00
600'000	64'562.00	13.00
650'000	71'062.00	13.00
700'000	77'562.00	13.00
750'000	84'062.00	13.00
800'000	90'562.00	13.00
850'000	97'062.00	13.00
896'000	103'040.00	11.50

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt
die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Für Ihre Notizen

